

GESETZBLATT

281

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den II. Mai 1957	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
2.5.57	Beschluß über die Zusammensetzung der örtlichen Räte	281
2.5.57	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt 6.....	282
2.5.57	Beschluß über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt.....	283
12.4.57	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen	284
	Berichtigung	284
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	284

Beschluß über die Zusammensetzung der örtlichen Räte.

Vom 2. Mai 1957

Auf Grund des § 29 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) werden folgende Richtlinien über die Zusammensetzung der örtlichen Räte beschlossen:

I.

1. Die Räte der Bezirke setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
2. Die Räte der Städte in den Stadtkreisen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) In Stadtkreisen über 500 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu sechs Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - b) In Stadtkreisen über 200 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - c) In Stadtkreisen über 75 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - d) In Stadtkreisen unter 75 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
3. Die Räte der Kreise setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
4. Die Räte der Stadtbezirke setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
5. Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) In Städten über 35 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
 - b) In Städten über 20 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates*.